

„Arm und elend sind wir sowieso. Wenn wir jetzt auch noch dumm wären, könnten wir aufhören ein Staat zu sein.“

Dänenkönig Friedrich VI zur Zeit Grundtvigs

Einfälle statt Abfälle

Verwirklichung der AGENDA 21 statt Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschluss- und Benutzungszwang bildet den Kern des herrschenden Abwasserbeseitigungsmonopols. Mittels dieser Naturgesetze ignorierenden Juristerei treiben Behörden ihre schutzbefohlenen Bürger den Abwasserzweckverbänden zu, den demokratiezerstörenden Zwittern: Einmal mit dem hoheitlichen Hut, staatstragend, gerecht und öffentlich gefördert, im nächsten Moment mit dem Unternehmerhut: gewinnorientiert, jede Konkurrenz schon im Vorfeld ausschaltend. Die Bürger von Brandenburg, die sandige, regenarme Böden besiedeln werden von verantwortungslosen Abwasserzweckverbänden, die massive Unterstützung von politischer Seite bekommen, und mit Krediten leichtfertiger Banken gemästet wurden, in die Verschuldung getrieben.

Im Land Brandenburg sind mehrere Abwasserzweckverbände hoffnungslos überschuldet. Wären sie „normale“ GmbHs - ohne landesherrlichen Schutz - müssten sich deren Aufsichtsräte und Geschäftsführer schon wegen Konkursverschleppung vor ordentlichen Gerichten verantworten. Die Vorgehensweise bei den Dörfern Damsdorf und Briesensee mahnt. In Zukunft ist nicht auszuschließen, daß das juristische Konstrukt „Anschluss- und Benutzungszwang“ zur Benutzungspflicht führt, obwohl alle neueren Gesetze vom „mündigen“ Bürger fordern, mit Wasser so sparsam wie möglich umzugehen. Schließlich streben die internationalen Wasserkonzerne, die nach und nach Deutschland erobern, nach Erlangung der Gebietsmonopole das „Total-Wasser-Management“ an.

Die zur „Solidarität“ gezwungenen Grundstückseigentümer werden mit ihrer ganzen Fläche beitragspflichtig haftend, unabhängig vom Bedarf und der tatsächlichen Inanspruchnahme der ihnen aufge-drängten „Dienstleistung“.

Bekanntlich deckt das Land Brandenburg eines der gewässerreichsten, jedoch wasserärmsten Territorien Mitteleuropas. Die Behörden sind aber gar nicht daran interessiert, dass der Bürger sparsam mit Wasser umgeht. Im Gegenteil halten sie dies für fiskalisch verwerflich, egoistisch und somit asozial.

Nicht nur deshalb ist es kaum zu früh, sich von der Idiologie Wilhelm Liebknechts, des klassischen Gewährsmannes der deutschen sozialen Volksbildungsbewegung des 19. Jahrhunderts, zu verabschieden, der postulierte: „Der Staat kann keine freien Menschen gebrauchen, nur Untertanen“. Sandiger Boden ist schon schlimm genug, jedoch Sand im Getriebe des nötigen Aufbruchs behindert innovative Bürger daran, die schon realisierten kostengünstigen und ökologischen de-zentralen Nutzwassertechniken zu verwirklichen. Stattdessen werden Bürger und Kommunen (siehe Beispiel Briesensee) durch juristische Zwangsmaßnahmen terrorisiert und um ihre Unabhängigkeit gebracht.

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zu-gänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Artikel 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Dabei hilft den Behörden und den Abwasserzweckverbänden ein Gesetz aus Deutschlands schlimmster Vergangenheit, nämlich das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) vom 13. Dezember 1935, geschaffen anlässlich der Entrechtung und Enteignung der Juden, das angeblich „entnazifiziert“ wurde und doch immer noch die Zunft der Rechts-berater vor jeglichem Ungemach des Wettbewerbs schützt und der tiefere Grund für die Beratungsresistenz des gesamten Justizsektors ist. Kein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union hat eine dem Rechtsberatungsgesetz vergleichbare Regelung, und der Europäische

Gerichtshof hatte auf Vorlage des OLG München die Anwendung des Gesetzes auf neue Formen von Dienstleistungen für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt.

Mit dem Rechtsberatungsgesetz verwehrt unser Rechtsstaat seinen Bürgern, einander uneigennützig mit Hilfe und Ratschlägen zur Seite zu stehen, wenn sie Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen, vielleicht sogar Opfer justizförmigen Unrechts werden.

Tatsächlich ist das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ein Lehrstück dafür, wie Juristen trotz ihres hoch entwickelten Methodeninstrumentariums, ja sogar mit dessen Hilfe Unrecht mit dem Schein des Rechts versehen und dieses Unrecht aus der öffentlichen Diskussion auszublenden verstehen. Mit den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaats lässt sich diese Art, Bürgern die Ausübung von Rechten zu erschweren, aber nicht in Einklang bringen - und schon gar nicht mit der Pflicht eines jeden Beamten und jeden Richters, rechtliche Benachteiligungen auszugleichen.

Würden sich Juristen mehr mit der Justiz im Dritten Reich beschäftigen, so würde ihnen ein Licht aufgehen: Unrecht kann auch im Gewande rechtlicher Formen auftreten. So wie die Nationalsozialisten scheinbar mit legalen Mitteln an die Macht gelangt sind, haben Juristen im weiteren Verlauf des Dritten Reiches auch die schlimmsten Unrechtshandlungen - darunter mindestens 50.000 Todesurteile - mit dem Schein des Rechts versehen, selbst das schreiendste Unrecht als Recht hingestellt. Mit dem Einsatz ihres gesamten juristischen Methodeninstrumentariums verrechtlichten sie das Unrecht, legitimierten sie den Terror, errichteten sie vor dem Unrecht eine Legalitätsfassade.

Nicht nur „im Internationalen Jahr des Ehrenamtes“, zu dem das Jahr 2001 erklärt wurde, vernahm man aus Politikermündern viele wohlklingende Appelle an Gemeinsinn und Hilfsbereitschaft. All diese Mahnungen werden unglaubwürdig, wenn gleichzeitig mit der Aufrechterhaltung und Praktizierung des RBerG Altruismus und Solidarität als Rechtsbruch denunziert werden.

Deshalb ist das Recht eine viel zu wichtige Sache, als dass man es den Juristen allein überlassen darf. Wie jede demokratische Institution bedarf auch das Recht der Partizipation des Bürgers, der Rückkopplung eben durch den Bürger. Deshalb ist es die Aufgabe aller, sich um das Recht zu kümmern, in aktiver Einmischung über die Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts nachzudenken und darüber, wie mit den Mitteln des Rechts Machtmissbrauch und Willkür zu verhindern, wie Gleichheit und sozialer Ausgleich herzustellen und Grundrechte zu schützen sind.

Ulrich Jochimsen

1. Sprecher des Vorstandes der Grundtvig-Stiftung e.V. für bürgerbewegte politische Bildung; Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Netzwerk Dezentrale EnergieNutzung e.V., Potsdam

Literatur: Vgl. Helmut Kramer, „Das Rechtsberatungsgesetz von 1935 / Ein Anachronismus gegen den Altruismus“, in „155 vorgänge“, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 40 Jahre Bürgerrechtsbewegung, Freiheitsrechte durchsetzen, Grundrechte einfordern, in Freiheit leben. Heft 3, Sept. 2001, ISBN: 3-8100-2440-6, Leske + Budrich. Berlin 2001

"Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit ..."
Artikel 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Mein häusliches Schmutzwasser

Gleichsam über Nacht war sie über uns gekommen - die neue Freiheit. Sie wurde auch zu meiner Freiheit, den aufrechten Gang in einer neuen Welt des Rechts zu üben, in dem Glauben, meiner Selbstverwirklichung ständen nun der neue Staat und seine Organe nicht mehr entgegen, sondern zur Seite. Doch die Zeit des Glaubens währte nicht lange, da trug ich schon ein Transparent mit der Aufschrift: "Mein Schnitzel und mein Bier gehören mir - bis zuletzt!" und ich trug es mit dem Fahrrad bis nach Brüssel zur Europäischen Kommission. Heute tragen schon viele solche Transparente, viele Gleichgesinnte, die sich mit "liebe Fäkalienbrüder" ansprechen und sich für eine nachhaltige (Ab)Wasserwirtschaft

in Brandenburg vereinigt haben. Diese Bewegung wächst ständig, So sind im letzten Monat drei neue Bürgerinitiativen aus den Gemeinden Tauche, Kossenblatt und Briescht dazugekommen.

All diese Menschen vereint nicht die Freude über die salbungsvollen Reden der Politiker von Freiheit und Demokratie. Was sie aneinander bindet sind die bitteren Erfahrungen mit einem gigantischen bürokratischen Moloch, der um der Macht und des Fiskus willen jedwedes verbrieftete Recht ignoriert, beugt oder bricht. Da wird z.B. das Bundesrecht, welches den Bau und Betrieb kleiner Abwasserbehandlungsanlagen von jeder behördlichen Zulassung befreit, durch das Landesrecht einfach eingeschränkt, und obwohl das Landesrecht solche Anlagen ausdrücklich von jeder wasserrechtlichen Genehmigung freistellt, fordern die Behörden in der Praxis eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung. Die Landesbauordnung schränkt die im Bundesrecht zugesicherte Freiheit weiter ein.

Die Schizophrenie behördlichen Handelns wird daran deutlich, daß einem Bürger, obwohl er sein häusliches Schmutzwasser nach der fortschrittlichen Technologie des abwasserfreien Hauses behandelt und demzufolge nicht einleitet, für 200,- DM eine Einleitgenehmigung verkauft wird. Und damit der Bürger gar nicht erst auf die Idee kommt, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen, wird ihm durch die Behörde eine Lesehilfe für die Abwasserdefinition zuteil, derart, daß hinter "veränderte Eigenschaften ... !" ein Punkt zu setzen und nicht mehr weiter zu lesen sei, denn das Abfließen des Schmutzwassers sei kein Kriterium für Abwasser. Auf Anfrage wird durch die Behörde bestätigt, daß die auf dem Tisch stehende Tasse Kaffee bereits Abwasser sei! - Guten Appetit!!!

So ließen sich Beispiel an Beispiel reihen, und es wird deutlich, wer hier unser bereits bezahltes Schnitzel, unser Bier und das teuer gekaufte Trinkwasser stehlen will. **Die Herrschaftskrone des kommunalen Machtmißbrauchs stellt der sogenannte Anschluß- und Benutzungszwang dar, den es weder im Bundeswasserrecht noch im Landeswasserrecht gibt.**

Dieses Unrecht pflegen die unteren Landesfürsten in den Zweckverbänden - also die neuen Gutsherren auf der untersten Ebene des neuen Feudalismus. Welchem Prinzip diese Verbände verhaftet sind, wird daran deutlich, daß laut OVG-Urteil vom 10. Dezember 1996 (Verwaltungsgericht Halle 3 A 323/95) die Zweckverbände auf der Rechtsgrundlage des Reichszweckverbandsgesetzes von 1939 geschaffen wurden, also auf dem Hitlerschen Ermächtigungsgesetz und nicht auf dem Grundgesetz. Wehe dem, der hinter der demokratischen Fassade Kommunalverfassung das Führerprinzip aufdeckt und wehe dem, der Recht hat, wo sein Staat im Unrecht ist.

Damit Sie die im Grundgesetz verankerten Freiheiten etwas leichter nutzen und gegen jedweden Angriff auf Ihre Menschenrechte besser reagieren können, haben wir Ihnen zwei Wege zum gleichen Ziel, zur eigenverantwortlichen Behandlung Ihres häuslichen Schmutzwassers aufgezeigt.

Der erste Weg - Abwasserbeseitigung - folgt der Ideologie der Bürokratie von der Abwasserbeseitigung. Über diesen Weg landen Sie bisher leider in einer von vielen Restriktionen und Dauerabhängigkeiten geprägten Beziehung zu den Behörden, die den ökonomischen Vorteil neuer fortschrittlicher Technologien der Schmutzwasserbehandlung stark einschränken.

Der zweite Weg - Das abwasserfreie Grundstück - folgt unmittelbar der EU-Richtlinie "Kommunales Abwasser" (91/271/EWG Artikel 12: "Gereinigtes Abwasser soll nach Möglichkeit wiederverwendet werden"). Dieser Weg macht uns darüberhinaus weitgehend frei von behördlichen Zwängen. Deshalb haben Sie auf diesem Weg auch den größten Widerstand bei den Behörden zu erwarten.

Karl-Otto Zabel,
Vorsitzender des Vereins für soziale und ökologische Gerechtigkeit (SÖG), Eisenhüttenstadt und Mitglied der Interessengemeinschaft Dezentrale Abwasserbehandlung im Landkreis Oder-Spree,
Rautenkranz 1, 15890 Rießen

Erster Weg - Abwasserbeseitigung

Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) Teil I Nr. 58, vom 18.11.96

§ 18a Plicht und Pläne zur Abwasserbeseitigung

- (1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. *Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen ...*

Anmerkung des Autors:

Die Aussage des letzten Satzes stellt einen Gleichheitsgrundsatz dar, welcher jedweden Richtungszwang durch Behörden und Verbände verbietet.

§ 18b Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

- (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7a eingehalten werden ...

§ 18c Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

Der Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch behandeltes Abwasser von mehr als 3000 kg/d BSB₅ (roh) oder für organisch belastetes Abwasser von mehr als 1500 Kubikmeter Abwasser in 2 Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, bedürfen einer behördlichen Zulassung

Anmerkung des Autors:

Der juristisch stichhaltige Umkehrschluß lautet: Abwasserbehandlungsanlagen mit weniger als 3000 kg/d BSB₅ (roh) bedürfen keiner behördlichen Zulassung.

Brandenburgisches Wassergesetz
(BWG) Teil 1 Nr. 22, vom 15.07.1994

Abschnitt 3 Abwasserbeseitigung

§ 64 Begriffsbestimmen, Geltungsbereich (zu § 18a WHG)

- (1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie ...

Die Landesregierung erweitert den vorgenannten Begriff Abwasser am 24.09.1999, MUNR / W 6-5500: „Schließlich ist für den Begriff der Entledigungsgedanke charakteristisch (wie beim Abfall). Dies bringt der Landesgesetzgeber dadurch zum Ausdruck, dass das Wasser abfließen muss. Erst wenn das veränderte Wasser vom Entstehungsort gesammelt abfließt, ist es Abwasser im Sinne des BbgWG.“

- (2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht.
1. für den aus Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlamm;
- (3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnitts ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten ...

§ 66 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

(zu § 18a WHG)

- (1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen ... den Gemeinden obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Wassers.

§ 71 Genehmigung von Abwasseranlagen

(zu §§18b und 18c WHG)

- (2) Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für einen Abwasseranfall

von mehr als 8 Kubikmeter täglich bemessen ist, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

Anmerkung des Autors:

Der juristisch stichhaltige Umkehrschluß lautet: Abwasserbehandlungsanlagen mit weniger als 8 Kubikmeter täglich bedürfen keiner Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

Klärschlammverordnung
(AbfKlärV) vom 15.4.1992

§ 7 Nachweispflichten

- (9) Von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7 sind die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern ... ausgenommen.

Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung
(BbgKAbwV) vom 18.2.1998

§ 4 Abwasseranlagen

- (1) Gemeindliche Gebiete im Sinne des § 3 Nr. 4 sind von den nach §§ 66, 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten bis zu folgenden Zeitpunkten mit einer Kanalisation und einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten:
- bis zum 31.12.1998 gemeindliche Gebiete mit mehr als 10.000 EW
 - bis zum 31.12.2005 gemeindliche Gebiete mit 2.000 bis 10.000 EW.
- (2) Die Einrichtung einer Kanalisation ist nicht notwendig, wenn sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringt oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesem Fall sind individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten.

§ 8 Klärschlamm

Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung darf nicht in Gewässer eingeleitet werden; er ist vorrangig zu verwerten.

Zweiter Weg - Das abwasserfreie Grundstück

Wasserhaushaltsgesetz

(WHG) vom 18. November 1996

§ 1a Grundsatz

- (2) Jedermann ist verpflichtet ... die erforderliche Sorgfalt anzuwenden ... um eine ... sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, ...

§ 18a Pflicht und Pläne zur Abwasserbeseitigung

- (1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. *Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen ...*

§ 18b Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

- (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7a eingehalten werden. Im übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

Klärschlammverordnung

(AbfKlärV) vom 15.04.1992

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ... Kleinkläranlagen sind Anlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasser-

zufluss von weniger als 8 Kubikmetern pro Tag. Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Verordnung.

§ 7 Nachweispflichten

- (9) Von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7 sind die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern ... ausgenommen.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

(KrW / AbfG) vom 06.10.1994

§ 2 Geltungsbereich

- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für ...
6. Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) ... Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Landesregierung erklärt den Begriff Verwertung am 15.12.99, MUNR / W 4.01 - 55211/17: „Die landwirtschaftliche Verwertung, z.B. durch Verregnen des Abwassers, ist regelmäßig kein Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, weil mit der Düngung des Bodens zur Verbesserung oder Erhaltung der Fruchtbarkeit und mit der Bewässerung der Pflanzen gerade nicht das Eindringen des Abwassers in den Boden bis zum Grundwasser erreicht werden soll. Solange das Abwasser, das seiner Art nach für eine landwirtschaftliche Verwertung geeignet ist, aufgebracht und eine gewässerschädliche Überdüngung vermieden wird, bedarf es deshalb keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG. ...

Der Einsatz von geklärtem häuslichem Abwasser im Rahmen der landbaulichen Verwertung unterfällt aber dem Gesetz zur Förderung der

Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502) und dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S.502).“

§ 4 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

- (1) Abfälle sind
1. in erster Linie zu vermeiden ...
 2. in zweiter Linie
 - a) stofflich zu verwerten ...
- (3) ... Eine stoffliche Verwertung liegt vor, wenn ... der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.

§ 5 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

- (2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 zu verwerten. ... hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung.

Anhang IIB Verwertungsverfahren

- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie, einschließlich der Kompostierung ...

Verwaltungsvorschrift Wasserschutzgebiete

(VVWSG) vom 28.07.1998

Anlage 3 § 4 Schutz der Zone IIIb

In der weiteren Schutzzone IIIb sind verboten: ...

18. das Behandeln, Lagern ... von Abfall ..., ausgenommen ... die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten.

Erläuterungen:

- Hervorhebungen: Fett, Kursiv und Unterstrichen sind vom Autor.
- BSB5 ist ein technischer Begriff der Schadstoffbelastung.

Nachhaltigkeit

Erst wenn wir die im Abwasser enthaltenen Nährstoffe wieder auf die Fläche bringen, wirtschaften wir nachhaltig

Die nur begrenzt vorhandenen Nutzsstoffe im Boden (Nähr- und Mineralstoffe) sind neben Wasser und Licht essentiell für das Wachstum der Pflanzen. Ein Ökosystem kann dann als nachhaltig angesehen werden, wenn sein stofflicher Bestand erhalten bleibt, d.h. wenn als Folge von Umsätzen nicht mehr Stoffe abfließen, als dem System zufließen. In Deutschland aber gehen derzeit eine Tonne pro Hektar und Jahr gelöster Mineralstoffe verloren. Das gefährdet Bodenfruchtbarkeit und Nachhaltigkeit, wenn nicht zügig mit einem nachhaltigen Stoffstrommanagement begonnen wird. Noch ist die nachhaltige Entwicklung in der Öffentlichkeit dem wirtschaftlichen Wachstum untergeordnet. Dabei werden die Stoffverluste die mit dem gereinigten Abwasser aus der Landschaft in Richtung Meer abgeführt werden, nicht thematisiert.

Konventionelle Betrachtungen trennen die landschaftliche Ökosphäre von den gesellschaftlichen Stoffströmen des Menschen. Das geschieht schon aus Geschäftsinteressen bestimmter Sparten. Jedoch ist bei seriöser Betrachtung der Ökosysteme eine Trennung dieser Sphären unmöglich. Gerade die großräumigen Eingriffe der Menschen in die Landschaft haben nahezu auf der gesamten Fläche den Wasser- und Stoffhaushalt - die Stoffströme - wesentlich verschlechtert: durch erhöhte Auswaschung leicht löslicher Mineralstoffe und die damit verbundene Anreicherung schwer löslicher Schadstoffe. Zwischen den trockengelegten und sich damit stärker erwärmenden Bereichen und den feuchteren und dadurch besser gekühlten Flächen finden Ausgleichsbewegungen der Luft statt, und begünstigen damit die Transporte schadstoffbelasteter Stäube. Weitere Kopplungen zwischen beiden Sphären entstehen durch Stoffströme ausgelöst vom Menschen über die Trinkwasser- und Nahrungsmittelproduktion sowie Abfallentsorgung.

Die landwirtschaftliche Produktion kann heute nur noch mit einem extrem hohen Einsatz an Fremdenergie, hauptsächlich fossiler Energie und Atomkraft, aufrecht erhalten werden. Sie dient zum einen zur Produktion von Stickstoffdünger, der der Pflanze ein Wachstum auch auf den ausgelaugten Böden ermöglicht. Zum anderen wird die Energie für die Bearbeitung der Fläche eingesetzt. Der Boden wird als homogenisiertes Substrat für die Maximierung der Nettoproduktivität angesehen. Ohne den fortgesetzten hohen Energieeinsatz bei der landwirtschaftlichen Produktion würde die Produktion bereits heute beträchtlich zurückgehen.

Trotz der benötigten Nutstoffe im Boden und der zu erwartenden Verknappung und damit Verteuerung der Fremdenergie bleibt die heutige Diskussion über ein nachhaltiges Stoffstrommanagement ohne Betrachtung der Nutstoffe in der Landschaft. Priorität besitzen statt dessen die Schadstoffe, z.B. anorganische, organische Schadstoffe und klimawirksame Spurengase. Eine Wiederverwendung der Nutstoffe wird dadurch wirksam verhindert. Erst der Erhalt pflanzennotwendiger Mineralstoffe und eines intakten Wasserhaushaltes ermöglichen die dauerhafte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Die Versorgung der Bevölkerung kann sonst auf Dauer nicht gewährleistet werden. **Das heutige Stoffstrommanagement kann nur als Mißmanagement bezeichnet werden.**

Obwohl bekannt ist, daß die Natur Verluste minimiert durch rückgekoppelte, dezentrale (zellulare) Strukturen, geht die derzeitige gesellschaftliche Entwicklung in Richtung globalisierter Stoffströme sowie angeblicher Steuerbarkeit und Verwaltbarkeit von Natur und Stoffströmen durch globale, universelle Regeln und Gesetze.

Vor der Industrialisierung waren gesellschaftliche Stofftransporte durch die verfügbaren Transportmittel begrenzt. Seit der Industrialisierung werden die Stoffe weiträumig, bis hin zu globalen Dimensionen transportiert; werden die Stoffkreisläufe zunehmend weiträumig geöffnet.

Vor der Industrialisierung hat ein Großteil der Bevölkerung auf dem Land von der Landwirtschaft gelebt. Noch Ende des 19. Jahrhunderts waren 40 % der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft tätig. Heute sind es weniger als 3 %, die 85 % der Landesfläche bewirtschaften. Was sonst noch konsumiert wird, wird zunehmend über globalisierte Transporte herangeschafft. Für eine nachhaltige Gesellschaft müßte sich jedoch eine mehr oder weniger autarke Selbstversorgung mit dezentralen Ver- und Entsorgungsstrukturen in räumlicher Nähe zum Wohnort entwickeln. Diese Umstrukturierung schüfe gleichzeitig eine vermehrte Beschäftigung auf dem Land, wirkt der Entvölkerung der ländlichen Räume entgegen.

Ein nachhaltiges Energie- und Stoffstrommanagement erfordert, daß die Energieproduktion im Zusammenhang mit der Produktion von Nahrungsmitteln und reinem Wasser in einer intakten Landschaft erfolgt. Als Energieträger kommt in Feuchtgebieten produzierte Biomasse in Frage. Die Feuchtgebiete dienen dem Bodenaufbau und der Kühlung der Landschaft. Eine gut gekühlte Landschaft und ein intakter Landschaftswasserhaushalt bedingen einander und sind die Voraussetzung für eine nachhaltige Land- und Wasserwirtschaft. Der produzierte Kohlenstoff kann dann als Energieträger für Verbrennungsprozesse als auch für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden.

Da Stoffverluste nur unter Beachtung der lokalen und temporären Gegebenheiten steuerbar sind, kann ihre Verringerung nicht durch eine zentralisierte Wasserwirtschaft nach dem Stand der Technik erreicht werden. Vielmehr muß die Trinkwassergewinnung dem nähr- und mineralstoffarmen Abfluß aus der Fläche örtlich und administrativ nachgeordnet werden. Deshalb muß die Rückgewinnung der im Abwasser (oder Klarwasser) enthaltenen Nutstoffe in der Verantwortung des Flächenbewirtschafters als Nutznießer dieser Stoffe liegen. Das wird den Landwirt zu einem Wasser-, Klima- und Recyclingwirt gesellschaftlich aufwerten.

Für die Optimierung verlustarmer Stoffströme sind die Waren des täglichen Bedarfs, z.B. Wasser, Lebensmittel mit ihren Nähr- und Mineralstoffen, sowie der täglich anfallende Abfall und das Abwasser von entscheidender Bedeutung. Sind diese Stoffe doch prinzipiell nicht ersetzbar und für die Bodenfruchtbarkeit unverzichtbar. Der Erhalt dieser Stoffe in den Böden kann nur durch eine Minimierung der Verluste mit dem Wasserfluß und durch eine bessere Verteilung der Landnutzung und durch möglichst kurzgeschlossene Stoffkreisläufe gewährleistet werden.

Auch die Stoffströme aus Fäkalien und Abfällen sind für das lokale Recycling nutzbar. Sie können nach Sammlung in Vakuum-Trenn-toiletten und Hygienisierung mit geringsten Mengen eines Wasser-Dampf-Gemisches aufgearbeitet werden. Dabei wird die Restenergie der festen Fäkalien durch Verbrennung genutzt und die im Urin und der Asche enthaltenen Mineral- und Nährstoffe werden in den Kreislauf zurückgeschleust.

Das "Abwasserfreie Grundstück" erfüllt kleinräumig das Prinzip der Nachhaltigkeit in hervorragender Weise, da es die Stoffströme auf dem kürzesten Wege wieder auf die Fläche bringt. Ohne die tatkräftige Mitwirkung der Bürger wird der notwendige Paradigmenwechsel nicht erfolgen.

Prof. Dr. Wilhelm Ripl, Systeminstitut Aqua Terra, TU-Berlin

Diese Schrift "Einfälle statt Abfälle" kann bezogen werden über:

Netzwerk Dezentrale EnergieNutzung e.V.,
Haus der Natur, Lindenstr. 34, 14467 Potsdam

durch Übersendung eines Freiumschlages mit Rücksende-Anschrift, frankiert mit 1,53 □ (3,- DM) sowie einer Schutzgebühr von 1,12 □ (2 DM) in Briefmarken.

Schutzgebühr (2 DM) 1 □